

## **Sicherheitsbestimmungen der VERANSTALTUNGS + KONGRESS GmbH ROSENHEIM (VKR)**

**Anwendungsbereich:** Die vorliegenden organisatorischen und technischen "Sicherheitsbestimmungen" der VERANSTALTUNGS + KONGRESS GmbH ROSENHEIM (nachfolgend „VKR“ genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Räumen und Hallen in und auf dem Gelände des KULTUR + KONGRESS ZENTRUM ROSENHEIM (nachfolgend „KU'KO“ oder „Versammlungsstätte“ genannt). Sie beruhen auf den Anforderungen der Bayerischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV) und legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten zur Durchführung von Veranstaltungen zwischen der VKR und dem Kunden (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 5 VStättV verbindlich fest.

Dienstleister des Veranstalters sind zur Einhaltung der sicherheits- und brandschutztechnischen Anforderungen durch den Veranstalter zu verpflichten. Ergänzende Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörde, der Brandschutzdienststelle, der Polizei und durch die VKR gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

### **1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters**

**1.1 Der Veranstalter** ist verpflichtet, bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, der **VKR** das Formular Pflicht-Mitteilung zur Veranstaltung und die Fremdfirmenregelung schriftlich zukommen zu lassen. Insbesondere ist mitzuteilen:

- der Name des Veranstaltungsleiters nach § 38 Abs. 5 Versammlungstätten-Verordnung Bayern (VStättV)
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen / Bühnen / Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen
- die erwartete Besuchanzahl und das erwartete Publikumsprofil
- ob Taschen- und Einlasskontrollen vorgesehen sind
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht oder von der Decke abgehängt werden
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
- ob Vorhänge (Brandklasse B1), Ausstattungen (mind. Brandklasse B2), Requisiten (mind. Brandklasse B2), Ausschmückungen/Dekorationen (Brandklasse B1), eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die VKR im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 VStättV). Sollte der Veranstalter verspätete, keine oder unvollständige Angaben machen, kann die VKR von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgehen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z. B. Personalkosten für eine erhöhte Anzahl von Sicherheitskräften) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

**1.2 Brandmeldeanlage:** Im KU'KO ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen, etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter weiter berechnet.

**1.3 Technische Probe:** Bei Gastspielveranstaltungen mit Szenenaufbau hat vor der ersten Veranstaltung eine nach § 40 Abs. 6 VStättV nicht öffentliche Probe mit vollem Szenenaufbau stattzufinden, wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht darauf

verzichtet. Der Zeitpunkt der technischen Probe ist mindestens 24 Stunden vorher der Bauaufsichtsbehörde zu melden. Anträge zur Befreiung sind mindesten 2 Wochen vorher zu stellen. Die VKR übernimmt für den Veranstalter die Anzeige bzw. den Befreiungsantrag. Der Veranstalter hat dazu alle erforderlichen Unterlagen/Informationen der VKR mindestens 4 Wochen vorher zu übermitteln.

Dies entfällt, wenn mindestens 4 Wochen vor Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch nach § 45 VStättV der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

**1.4 Genehmigungen und Abnahmen:** Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Änderungen der Nutzungsart sowie Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z. B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die VKR. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baurechtsbehörde und die Branddirektion abgenommen werden. Der Veranstalter ist insbesondere zur Anzeige seiner Veranstaltung gemäß Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet.

**1.5 Kosten behördlicher Genehmigungen und Abnahmen:** Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Die VKR unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung behördlicher Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Die Kosten für behördliche Abnahmen trägt ebenfalls der Veranstalter.

## 2. Verantwortliche Personen

**2.1 Verantwortung des Veranstalters:** Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau. Er ist Veranstalter nach § 38 Abs. 5 VStättV und hat zu jedem Zeitpunkt die geltenden gesetzlichen Vorschriften und DIN-Normen einzuhalten. Dies gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Der Veranstalter garantiert für die Einhaltung aller behördlichen Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Zu den einzuhaltenden Vorschriften der geltenden VStättV gilt insbesondere die Wahrnehmung der Pflichten gemäß § 38 Abs. 1-4 VStättV. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des KU'KO bezüglich der von ihm oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabeln und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderungen der VStättV und der DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“, sowie aller sonstigen relevanten Gesetze z.B. zur Arbeitszeit und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV V-1, DGUV V-2 und DGUV-V 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Der Veranstalter garantiert, dass seine Dienstleister nach BetrSichV § 12 Arbeitsschutzgesetz unterwiesen wurden. Er hat für geeignete Arbeitsschutzkleidung, sofern diese nicht von seinen Dienstleistern gestellt wird, zu sorgen. Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen, des Nichtraucherschutzgesetzes und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit der VKR umzusetzen. Soweit es für die jeweilige Veranstaltung erforderlich ist, erhält der Veranstalter die für ihn erforderlichen Unterlagen des Sicherheitskonzepts (Taschenkarten für Notfälle u. a.) von der VKR zur ausschließlichen Nutzung für seine Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Die VKR ist berechtigt, für Veranstaltungen mit besonderen Risiken die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen.

**2.2 Leiter der Veranstaltung:** Der Veranstalter hat der VKR eine entscheidungsbefugte Person im Sinne von Ziffer 1.1. zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Objekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten

und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der VKR benannten Ansprechpartner – Chef vom Dienst (CvD), den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebes in Absprache mit dem CvD verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung (siehe hierzu auch nachfolgend Ziffer 3) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch den von der VKR benannten verantwortlichen CvD unterstützt. Diesem steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Kunden die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb des KU'KO zu.

### **2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkraft für Veranstaltungstechnik:**

Soweit **Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik** nach Maßgabe der §§ 39/40 VStättV notwendig sind, hat diese der Veranstalter auf seine Kosten zu stellen. Das Personal der VKR ist dabei zu berücksichtigen, da alle im KU'KO fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen (z.B. Bühnen- oder Beleuchtungstechnik) grundsätzlich nur vom Personal der VKR bedient werden dürfen, sofern nicht im Einzelfall mit Zustimmung der VKR eine Bedienung der technischen Einrichtungen durch unterwiesenes Personal des Veranstalters gestattet wird.

Der Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf der Bühne des KU'KO sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf der Bühne müssen in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Nutzung von Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup> genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Der Veranstalter hat den/die „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ zu stellen oder beauftragt die VKR diese/n auf seine Kosten zu stellen.

Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen des KU'KO vor der Veranstaltung von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurde, von der Art oder dem Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durch die VKR zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall das notwendige technische Aufsichtspersonal reduziert werden.

**2.4 Verantwortung der VKR:** Die VKR und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättV, der Unfallverhütungsvorschriften (DGUV V-1, DGUV V-2, DGUV Regel 115-002 sowie DGUV-V 17/18 etc.) und der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den genutzten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen kann die VKR vom Veranstalter die sofortige Räumung und die sofortige Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die VKR berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

### **2.5 Verantwortlichkeiten**

Eine Übersicht zu den Verantwortlichkeiten bei einer Veranstaltung finden Sie unter [www.kuko.de/infos-kontakte/sicherheitskonzept.html](http://www.kuko.de/infos-kontakte/sicherheitskonzept.html).

### **2.6 Einlass-, Sicherheits- und Ordnungsdienst, Tour-Security**

Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der VStättV festgelegten Aufgaben. Er wird durch die VKR auf Kosten des Veranstalters über einen externen, von der VKR zugelassenen Servicepartner bestellt. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird unter anderem durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken, externe Bedrohungsgefahren und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Behörden bestimmt. Die Mitteilung der genauen Anzahl der erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienstkräfte durch die VKR erfolgt deshalb regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Veranstaltung auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die

Veranstaltung. Soweit möglich, wird dem Veranstalter die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Ordner auf Anforderung auch bereits bei Vertragsabschluss genannt.

Soweit der Veranstalter eine eigene „Tour-Security“ als Personenschutz für Künstler etc. einsetzt, bleibt die VKR nach Maßgabe der Festlegungen zu Ziffer 2.8 anweisungsberechtigt.

### **2.7 Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst**

Diese Dienste werden vor der Veranstaltung von der VKR auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen.

### **2.8 Ausübung des Hausrechts**

Der Veranstalter nimmt auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Haus- und Benutzungsordnung neben der VKR innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die VKR übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter unverzüglich abzustellen. Die VKR ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die VKR vom Veranstalter als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die VKR berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung anzuordnen und auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

## **3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften**

**3.1 Technische Einrichtungen:** Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen des KU'KO dürfen nach Maßgaben von Ziffer 2.3 grundsätzlich nur vom Personal der VKR bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen (insb. DIN VDE 0100). Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die VKR vorinstalliertes eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

**3.2 Bühne:** Auf der Bühne und in den Künstlergarderoben (einschließlich Treppenhaus und Korridore) sowie Regieraum dürfen sich nur diejenigen Personen aufhalten, die für den Produktionsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.

Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen sind frei zu halten. Rauchdichte, feuerhemmende und feuerbeständige Türen müssen selbständig schließen und dürfen nicht festgekeilt werden.

**3.3 Rettungswege- und Bestuhlungsplan:** Für die Bestuhlung des KU'KO sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch die Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der VKR und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Veranstaltungsräume ist strengstens verboten.

In Reihen angeordnete Stühle müssen grundsätzlich gegeneinander verankert werden. Gänge in den Veranstaltungsräumen müssen mindestens 120cm, Laufflächen in Foyers und notwendigen Fluren mindestens 200cm breit sein, soweit der jeweiligen genehmigte Rettungswege- und Bestuhlungsplan keine anderweitige Festlegung enthält.

**3.4 Feuerwehrbewegungszonen:** Die notwendigen und durch Halterverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege, Bewegungs- und Stellflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf

den Rettungswegen, Sicherheits- und Stellflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

**3.5 Sicherheitseinrichtungen:** Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher- und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein, dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

**3.6 Rauchschutzabschluss (eiserner Vorhang):** Der Schutzvorhang darf in keinem Fall in seiner Funktion beeinträchtigt werden. Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von allen Ausstattungen freizuhalten.

**3.7 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge:** Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

**3.8 Tribünen, Podien** und sonstige Aufbauten, die der Veranstalter in die Veranstaltungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung der VKR und gegebenenfalls des Bauamtes und der Feuerwehr. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der VStättV und der DGUV V-17/18 bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.

**3.9 Ausschmückungen:** zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (nach DIN 4120 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die VKR kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-) Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der VKR genehmigt werden.

**3.10 Ausstattungen** (=Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen.

**3.11 Requisiten** (=Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen, Brennbare Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

**3.12 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle** sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle können gegen Entgelt über die dafür vorgesehenen Einrichtungen der VKR entsorgt werden. Sondermüll hat der Veranstalter in eigener Verantwortung zu entsorgen.

**3.13 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien:** Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) im KU'KO, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau im KU'KO nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

**3.14 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen** ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der VKR und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht und durch den Veranstalter bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Genehmigung und die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis-/ Befugnisscheins sind der VKR vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist nur mit Zustimmung der VKR zulässig.

**3.15 Laseranlagen:** Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellungsort auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Der Anzeige ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen.

**3.16 Trennschleifarbeiten, Heiarbeiten:** Schwei-, Schneid-, Lt- und Auftauarbeiten sind in der Versammlungssttte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit der VKR zulssig.

**3.17 Schlagen von Lchern sowie Einschlagen von Ngeln, Haken und dergleichen in Bden, Wnden und Decke ist unzulssig.** Bolzenschieen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr fr Personen entsteht. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und hnliches drfen nur mit rckstandslos entfernbaren Teppichverlegeband erfolgen. Bei berdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt die VKR eine Schmutzzulage vom Veranstalter. Auch mssen die eingebrachten Teppiche den Anforderungen bezglich Schwerentflammbarkeit der DIN 4102 entsprechen.

**3.18 Abhngungen** drfen aus Sicherheitsgrnden ausschlielich nach Genehmigung der VKR vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhngungen rechtzeitig vor der Veranstaltung anzumelden.

**3.19 Kabel, Schluche** oder andere in Laufwegen verlegte Materialien mssen so installiert werden, dass sich aus ihnen in keinem Fall eine Rutsch- oder Stolpergefahr ergeben kann.

### **3.20 Nutzungseinschrnkung von Verkehrsflchen**

Zum Schutz des Bodenbelags und des Untergrundes darf der Hallenboden nicht mit schweren Lasten und Hubwagen ber 500 kg pro Quadratmeter befahren werden. Bei besonderem Bedarf ist dies vom Vermieter zu genehmigen.

Die Plaza darf mit Fahrzeugen ber 2t Gesamtgewicht nicht befahren werden. Die Fahrzeuge unter 2t Gesamtgewicht mssen geschoben werden. Es drfen sich maximal 6 Fahrzeuge auf der Plaza befinden. Abruptes Bremsen ist zu vermeiden.

### **3.21 Fahrzeuge mit Verbrennungs- und Elektromotor:**

Fahrzeuge zur Ausstellung im Gebude sind im Gebude nur gegen vorherige Genehmigung der VKR und unter Einhaltung von Auflagen zulssig. Dies ist mindestens 2 Wochen vor Veranstaltung vom Veranstalter zu beantragen.

Die Aufstellung und / oder Nutzung von kraftstoff- und/oder elektrobetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Das Fahrzeug darf in das KU'KO und in dessen Rumen nur geschoben werden, nicht gefahren. Um die Brandlast mglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die geringst mgliche Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufllen. Die Batterie ist abzuklemmen. Der Boden unter dem Motorraum ist durch eine lundurchlssige Decke zu schtzen. Unter die Reifen ist ein Schutzbelag zu legen.

**3.22 Arbeitssicherheit:** Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhtungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prvention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzufhren. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind fr die Beachtung der Unfallverhtungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben

insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in und auf dem Gelände der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der VKR zu melden.

### **3.23 Lautstärke bei Veranstaltungen mit Musik**

Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr“) werden. Auch Maßnahmen, die geeignet sind, eine gesundheitsgefährliche Lautstärke der Musik anzuzeigen, sind Bestandteil der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Besucher vor Schädigung und damit Gegenstand der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters. Als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik– Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereitzustellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich des KU'KO hinzuweisen.

### **3.24 Lärmschutz für Anwohner**

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind auf Anordnung der zuständigen Behörden während der Veranstaltung Immissionsschutzmessungen auf Kosten des Veranstalters durchzuführen. Bei Überschreitung zulässiger Immissionsschutzwerte kann die Veranstaltung eingeschränkt oder abgebrochen werden.

### **3.25 Rauchverbot**

Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot, der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten.

### **3.26 Abwasser**

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

### **3.27 Umweltschäden**

Umweltschäden/ Verunreinigungen in und auf dem Gelände der Versammlungsstätte (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der VKR zu melden.

Rosenheim, 01.06.2023